

Aids-Hilfe Saar e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Aids-Hilfe Saar e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege im Saarland, indem er selbst die Beratung und Aufklärung über die Infektion mit HIV ("Human Immunodeficiency Virus") und Aids ("Acquired Immune Deficiency Syndrome") betreibt oder andere Personen und Institutionen durch Beratung und Mitarbeit unterstützt. Er hilft Menschen mit HIV und Aids bei der Bewältigung der entstehenden Probleme. Der Verein betreibt Jugendarbeit im Sinne des Jugendhilfegesetzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein
 - Maßnahmen zur Vorbeugung fördert und durchführt,
 - Menschen mit HIV und Aids berät und betreut,
 - Selbsthilfeprojekte von direkt und indirekt Betroffenen unterstützt,
 - Personen, die sich gefährdet sehen, Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten gibt,
 - Menschen mit HIV und Aids sowie deren Angehörige, berät und betreut und Ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.
3. Zur Verwirklichung der Satzungsziele werden sowohl ehrenamtliche wie auch hauptamtliche MitarbeiterInnen eingesetzt. Näheres wird in einer vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Beschlüsse, die diese Bestimmungen berühren, sind dem Finanzamt vorzulegen und gegebenenfalls auf einer Mitgliederversammlung zu überprüfen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. (Aufnahmeverfahren).
2. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins, durch Ausschluss sowie durch Tod (bei einer natürlichen Person) bzw. Liquidation (bei einer juristischen Person). Der Austritt eines Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung wirksam. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzulegen, die Frist ist mit Zugang

gewahrt. Der rechtzeitig eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bei der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig (Ausschlussverfahren).

§ 4 Mitgliederpflichten

1. Zu den Mitgliederpflichten gehören
 - die Zahlung des Mitgliedsbeitrages
 - die Wahrung von Privatgeheimnissen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann, insbesondere für sozial Schwache, Ermäßigungen vorsehen.
3. Ein Mitglied, das unbefugt ein Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm bei der Wahrnehmung der in § 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben anvertraut oder sonst im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein bekannt geworden ist, ist mit einer Vereinsstrafe zu belegen. Die Vereinsstrafe kann bestehen in einer Rüge, dem Ausschluss des Mitglieds oder einer Geldstrafe bis zu DM 5.000,00 (€ 2.556,46).
4. Über die Verhängung der Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Diese Entscheidung ist zu begründen (insbesondere hinsichtlich der festgestellten Tatsachen) und der/dem Betreffenden zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein). Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der rechtzeitig eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann auf Antrag Fördermitglied werden. Bei ordentlichen Mitgliedern erlischt mit Erlangen der Fördermitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft. Auf Antrag kann die Fördermitgliedschaft wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über die schriftlichen Anträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Die §§ 3.2 und 3.3. sowie § 4 gelten auch für die Fördermitglieder.
3. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie können nur mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl der Zählkommission, die drei Mitglieder umfassen soll
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl zweier KassenprüferInnen
 - die Feststellung des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen
 - die Entlastung des Vorstandes und der KassenprüferInnen
 - die Festlegung der Mitgliedsbeitragshöhe
 - die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung.Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten des Vereins behandeln und von ihrer Zustimmung abhängig machen.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes, die 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung versandt wird. Ergänzungen der Tagesordnung sind 14 Tage vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen; sie sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. 1/10 der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Eine

Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, Stimmübertragungen sind unzulässig. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine VersammlungsleiterIn und eine ProtokollführerIn. Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von beiden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er kann aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) wählen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Listenwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er
 - auf die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zu achten
 - den ordnungsgemäßen Ablauf innerhalb von Einrichtungen des Vereins zu gewährleisten
 - bei Bedarf für einzelne Geschäftsbereiche neben dem Vorstand besondere Vertreter zu benennen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann die unverzügliche Einberufung des Vorstandes von der/dem Vorsitzenden verlangen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Hiervon sind die Vereinsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes besteht für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
9. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, mit Ausnahme der hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins.
10. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
11. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist schriftlich niederzulegen.

§ 9 KassenprüferInnen

1. Die Amtszeit der KassenprüferInnen beträgt - mit Ausnahme der Erstwahl - zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt die KassenprüferInnen im versetzten Wahlverfahren, d.h. sie wählt jährlich eine KassenprüferIn mit zweijähriger Amtszeit. Bei der Erstwahl der KassenprüferInnen wählt die Mitgliederversammlung eine KassenprüferIn auf eine Amtszeit von zwei Jahren und eine KassenprüferIn auf eine Amtszeit von nur einem Jahr.
2. Die KassenprüferInnen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen

des Vorstandes. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 10 Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich herausragende Verdienste um die Aids-Hilfe Saar erworben haben, zur/zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der/die Ehrenvorsitzende vertritt die Aids-Hilfe Saar zu besonderen Anlässen im Auftrag des Vorstandes. Der/die Ehrenvorsitzende hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Aids-Hilfe Saar erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Gegen die Richtigkeit von Sitzungsprotokollen kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegenüber einem Vorstandsmitglied Widerspruch erhoben werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte an die "Deutsche Aids-Hilfe e.V." und den Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die es entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden haben. Sollte einer der beiden vorgenannten Vermögensempfänger nicht imstande sein, eine Hälfte des Vereinsvermögens zu empfangen, fällt diese Hälfte der PRO FAMILIA, Ortsverband Saarbrücken e.V. zu.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.